

Synopse zum Antrag der Satzungsänderung am 16.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Beschlüssen zu Satzungsänderungen in der Vorstandsversammlung des VDI e.V. am 25.11.2020 und der vom Präsidium des VDI e.V. angepassten Mustersatzung muss die Satzung der Bezirksvereins Schwarzwald entsprechend angepasst werden.

Nachfolgend finden Sie die Synopse zur Änderung der bisherigen Satzung vom 27. Mai 2013.

Der Antrag zur Satzungsänderung wurde am 27. Januar 2021 bei der Vorstandssitzung des VDI BV Schwarzwald e.V. beschlossen und wird hiermit der Mitgliederversammlung am 16. April 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Verein Deutscher Ingenieure VDI Bezirksverein Schwarzwald e.V.

Änderung der Satzung vom 27. Mai 2013

aufgrund der beschlossenen Satzungsänderungen des Präsidiums des VDI e.V. Düsseldorf

Alt	Neu
Inhalt § 16 Arbeitskreise	Inhalt § 16 Arbeitskreise und Netzwerke
Präambel: In der nachfolgenden Satzung gelten alle personenbezogenen Angaben sowohl für Damen als auch für Herren. Es wurden zur besseren Lesbarkeit der Satzung nur die männlichen Bezeichnungen verwendet. Diese Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.	Präambel: Entfällt, da die Satzung durchgängig genderkonform angepasst wurde.
§ 2 Zweck Ziff 2. <ul style="list-style-type: none">- das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung- die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussgebiete der Technik- die Förderung des technischen Nachwuchses	§ 2 Zweck Ziff 2. <ul style="list-style-type: none">- -Entfällt- -Entfällt- die Förderung der technischen Bildung

<p>Ziff. 3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge und Besichtigungen des BV, seiner Orts- bzw. Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke. - Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten - sonstige Vorhaben 	<p>Ziff. 3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des BV, seiner Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken,</i> - <i>Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,</i> - <i>Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene</i>
<p>§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht</p> <p>Ziff. 3 Persönliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Vorstandsversammlung des VDI festgelegt wird.</p> <p>Ziff. 4 Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des BV verwendet.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht</p> <p>Ziff 3 Entfällt</p> <p>Ziff. 4 Entfällt</p>
<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>Ziff. 1.1 als Ordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit <p>Ziff. 1.4 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums 	<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>Ziff. 1.1 als Ordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ingenieurinnen und Ingenieure</i> deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit <p>Ziff. 1.4 als Jungmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Personen zwischen dem 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange bis sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.</i> <p>Ziff. 1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums
<p>§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Ziff. 7 Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem VDI.</p>	<p>§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Ziff. 7 Entfällt</p>

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ziff. 1. Persönliche Mitglieder

Ziff. 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung Ihres Bezirksvereins und bei der Zuordnung in ihrer VDI-Gesellschaft oder VDI Fachgruppe, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.

Ziff. 4 Fördernde Mitglieder

Mitglieder sowie ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der BV hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl des Vorstands
- Wahl des Rechnungsprüfers
- Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter der Orts- /Bezirksgruppen und der Leiter der Arbeitskreise
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des BV bzw. des VDI

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern des Vorstands in der Reihenfolge des § 11 (Vorstand) Ziff. 2.1.

3. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ziff. 1. Persönliche Mitglieder, *mit Ausnahme der Jungmitglieder*

Ziff. 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung Ihres Bezirksvereins und bei der Zuordnung in ihrer VDI-*Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich*, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.

Ziff. 4 Fördernde Mitglieder

Mitglieder haben *in dieser Eigenschaft* keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der BV hält *in der Regel* jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl des Vorstands
- Wahl *der Rechnungsprüferinnen und -prüfer*
- Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der *Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke.*
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des BV bzw. des VDI

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen

2. Die Mitgliederversammlung wird von *der oder dem Vorsitzenden* einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern des Vorstands in der Reihenfolge des § 11 (Vorstand) Ziff. 2.1.

3. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, *mit Ausnahme der Jungmitglieder*, Zutritt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen.

Die Sitzungen können in auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.

4. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 6 Wochen vorher durch Brief oder E-Mail bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Tagesordnung oder begründete Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand nach BGB vorliegen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben.

6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Dabei zählen Enthaltungen wie abwesende Mitglieder.

8. Satzungsänderungen des BV müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des VDI.

9. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstands und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die bei Anwesenheit des Vorstands nach BGB von diesem, sonst vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

4. Ort und Zeit **einer** ordentlichen Mitgliederversammlung werden **den Mitgliedern** mindestens 6 Wochen **vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief, eine Einladung mit der Tagesordnung. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor (elektronisch, sonst durch Brief).**

Einsprüche gegen die Tagesordnung oder begründete Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens **3 Wochen** vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand nach BGB vorliegen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder **von der oder dem Vorsitzenden** einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens **2 Wochen** vorher bekannt gegeben.

6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit **nicht die Satzung etwas** anderes bestimmt, **entscheidet einfache Stimmenmehrheit.** Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8. Satzungsänderungen des BV müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern **4 Wochen** vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des VDI.

9. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des B V nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstands und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied, **gemäß Ziffer 3**, mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf **jetzt** der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die bei Anwesenheit des Vorstands nach BGB von diesem, sonst **vom Versammlungsleitenden** und **von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer** unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 11 Vorstand

2.1. Von der Mitgliederversammlung werden gewählt

- der Vorsitzende
- der Stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.

2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leiter der Orts-/Bezirksgruppen und die Leiter der Arbeitskreise, Ausschüsse und Netzwerke.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands müssen Ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit des Vorstands nach 2.1 beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

5. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Alljährlich soll etwa ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im selben Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 11 Vorstand

2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt

- **die bzw. der** Vorsitzende
- **die bzw. der** Stellvertretende Vorsitzende
- **die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister**
- **die Schriftführerin bzw. der Schriftführer**
- bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.

2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die **Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen, der Arbeitskreise und Ausschüsse sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.**

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind **die bzw. der** Vorsitzende, **die bzw. der** Stellvertretende Vorsitzende und **die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister**. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein.

Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit **der oder des Vorsitzenden** beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

5. Wiederwahl ist möglich, **die bzw. der Vorsitzende** kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal **wiedergewählt** werden.

Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. **Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende** sollen nicht im **gleichen** Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden **der bzw. des** Vorsitzenden übernimmt **die bzw. der** Stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl **einer bzw. eines** neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in den Sitzungen. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das Gremium dies mehrheitlich beschließt. In dringenden Fällen ist auch eine schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.

<p>7. Der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.</p> <p>8. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, bekannt gegeben. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.</p> <p>9. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen.</p> <p>10. Der Vorstand nach Absatz 2.1 ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden wie Abwesende behandelt.</p> <p>11. Über jede Sitzung des Vorstands wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p>	<p>7. Die bzw. der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht(siehe Ziff.9)</p> <p>8. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, bekannt gegeben. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.</p> <p>9. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen.</p> <p>10. Der Vorstand nach Absatz 2.1 ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>11. Über jede Sitzung des Vorstands wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p>
<p>§ 12 Rechnungsprüfer</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht.....</p> <p>3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig</p>	<p>§ 12 Rechnungsprüfende</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.</p> <p>2. Die Rechnungsprüfenden prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht.....</p> <p>3. Die Rechnungsprüfenden sind ehrenamtlich tätig.</p>
<p>§ 13 Beratendes Gremium</p> <p>Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu den Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorsitzenden des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren Sitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.</p>	<p>§ 13 Beratendes Gremium</p> <p>Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu den Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.</p>
<p>§ 14 Geschäftsstelle</p> <p>2. Die Leitung der Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung des BV geregelt.</p>	<p>§ 14 Geschäftsstelle</p> <p>2. Die Geschäftsstelle soll von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder von einer Geschäftsführung geleitet werden.</p>

§ 15 Regionale Gliederungen

2. Der Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Orts-/Bezirksgruppe ein Ordentliches Mitglied als Leiter der Orts-/Bezirksgruppe.
3. Der Leiter kann zu seiner Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der Bestätigung des Vorstands des BV bedarf.
4. Der Vorstand des BV stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus dem Mitteln des BV zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Mittel erstattet die Orts-/Bezirksgruppe nach Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand des BV Bericht.

§ 16 Arbeitskreise

1. Der BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der VDI-Gesellschaften, VDI-Fachgruppen, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Deren Leiter sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen VDI-Gesellschaft, der VDI-Fachgruppen, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BV einzusetzen.
2. Die Leiter müssen Ordentliche Mitglieder des VDI sein. Leiter der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein. Die Leiter gehören dem erweiterten Vorstand des BV an. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.
3. Ein Arbeitskreis führt nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreis ...“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.

§ 15 Regionale Gliederungen

2. **Für die Leitungen von Orts-/Bezirksgruppen werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins ordentliche Mitglieder eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen.**
3. **Die Leitung** kann zu ihrer Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der **der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden** des BV bedarf.
4. Der Vorstand des BV stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus dem Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 16 Arbeitskreise **und Netzwerke**

1. **Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bezirksvereins mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Die Leitungen von Arbeitskreisen bei einem Bezirksverein werden von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Einsetzen von Sprecherinnen bzw. Sprecher oder Arbeitskreisleitungen soll in Kontakt mit den Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen. Die Leitungen der Arbeitskreise und die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Clubleitungen der Arbeitskreise für die Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.**
2. **Die Arbeitskreise und Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreise...“ bzw. „Netzwerke...“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.**

<p>4. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung, über deren Verwendung die Leiter Bericht erstatten.</p>	<p>3. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>
<p>§ 19 Auflösung</p> <p>2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>3. Für die Auflösung einer Orts-/Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des BV ist die Mitgliederversammlung des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.</p>	<p>§ 19 Auflösung</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) Düsseldorf zwecks Verwendung für die Förderung und/oder Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.</p> <p>3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder Netzwerken des BV ist der Vorstand des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück.</p>
<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>1. Die Satzung wurde am 20.04.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das VDI-Präsidium mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>2. Diese Satzung löst die bisherige Satzung vom 09.04.2011 ab.</p> <p>Freiburg im Breisgau, 27.Mai 2013</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>1. Die Satzung wurde am 16.04.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das VDI-Präsidium mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>2. Diese Satzung löst die bisherige Satzung vom 27.05.2013 ab.</p> <p>Freiburg im Breisgau, 16.04.2021</p>